Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

47. Jahrgang	ausgegeben am 22. Februar 2018	Nr. 1/2018

Nachruf

Am 20. Dezember 2017 verstarb im Alter von 59 Jahren

Frau Helga Schröders

Frau Schröders war vom 01.07.1996 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 31.08.2017 bei der Gemeinde Waldfeucht als Raumpflegerin, hauptsächlich in der Verwaltung, tätig.

Während ihrer 21jährigen Dienstzeit konnte man sich immer auf Ihren Einsatz und ihre Hilfsbereitschaft verlassen.

Wegen ihrer positiven, fröhlichen und gelassenen Art war sie bei allen Kolleginnen und Kollegen sehr beliebt.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Schrammen
Bürgermeister

Jöris
Personalratsvorsitzender

Hundehaltung in der Gemeinde Waldfeucht

Aus gegebenem Anlass informiert die Gemeinde Waldfeucht die Bürger/innen, was bei der Hundehaltung zu beachten ist:
Grundsätzlich müssen alle Hunde lt. Hundesteuersatzung der Gemeinde Waldfeucht **steuerlich angemeldet werden**. Siehe Hundesteuersatzung unter: www.waldfeucht.de (im Bereich Downloads). Weitere Auskünfte hierzu erteilt Herr Beiten, Tel.: 02455-399-40.
Nach dem Landeshundegesetz NRW sind **alle Hunde**, völlig gleich welcher Rasse, Größe und Gewicht, **so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.**

Je nach Kategorie gibt es gemäß LHundG NRW verschiedene Bedingungen für die Hundehaltung:

Kategorie	Große Hunde	Hunde bestimmter Rassen	Gefährliche Hunde
	Widerristhöhe von mindestens 40 cm und/oder Körpergewicht von mindestens 20 kg	Alano American Bulldog Bullmastiff & Mastiff Mastino Espanol & Mastino Napoletano Fila Brasileiro Dogo Argentino Rottweiler Tosa Inu Old English Bulldog* Kreuzungen mit anderen Rassen	Pitbull Terrier American Staffordshire Terrier Staffordshire Bullterrier Bullterrier Old English Bulldog* Kreuzungen mit anderen Rassen Hunde deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde * Einstufung je nach Hervortreten des jeweiligen Phänotyps
Anzeige-/ Erlaubnispflicht	Anzeigepflicht bei der örtl. Ordnungsbehörde	Erlaubnispflicht durch die örtl. Ordnungsbehörde Halter muss mind. 18 Jahre sein	Erlaubnispflicht durch die örtl. Ordnungsbehörde Halter muss mind. 18 Jahre sein besonderes privates bzw. öffentliches Interesse ist erforderlich
Sachkundenachweis	Sachkundebescheinigung eines Tierarztes oder anerkannten Sachverständigen als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihunde-führer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz	durch amtl. Tierarzt oder durch anerkannten Sachverständigen als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz erforderlich für Halter und Aufsichtsperson (Führer)	durch amtl. Tierarzt als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz erforderlich für Halter und Aufsichtsperson (Führer)
Führungszeugnis	nicht erforderlich	erforderlich für Halter	erforderlich für Halter
Mikrochip	erforderlich	erforderlich	erforderlich
Haftpflichtversicherung	Mindestversicherungssummen: 500.000 € für Personenschäden 250.000 € für sonstige Schäden Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein	Mindestversicherungssummen: 500.000 € für Personenschäden 250.000 € für sonstige Schäden Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein Rasseeintrag in Versicherung	Mindestversicherungssummen: 500.000 € für Personenschäden 250.000 € für sonstige Schäden Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein Rasseeintrag in Versicherung
Leinenzwang	Ja, außerhalb des befriedeten Besitztums und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Ja, außerhalb des befriedeten Besitztums auch in den Außenbereichen. Befreiung für den Außenbereich nach Verhaltenstest möglich	Ja, außerhalb des befriedeten Besitztums auch in den Außenbereichen. Befreiung für den Außenbereich nach Verhaltenstest möglich
Maulkorbpflicht	Nein	Ja, Befreiung nach Verhaltenstest möglich	Ja, Befreiung nach Verhaltenstest möglich
sonstiges	die Anzeige ist gebührenpflichtig (25€)	die Erlaubnis ist gebührenpflichtig (70-100€) Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung andere Aufsichtsperson (Führer) als der Halter muss volljährig, sachkundig und zuverlässig sowie körperlich in der Lage sein den Hund zu führen Halter / Aufsichtsperson darf nur 1 Hund an der Leine führen	die Erlaubnis ist gebührenpflichtig (70-100€) Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung andere Aufsichtsperson (Führer) als der Halter muss volljährig, sachkundig und zuverlässig sowie körperlich in der Lage sein den Hund zu führen Halter / Aufsichtsperson darf nur 1 Hund an der Leine führen

Für **alle Hunde** gilt:
- In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr herrscht Anleinpflicht.
- Die „Vierbeiner" müssen in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschl. Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche angeleint werden.
- In öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten müssen Hunde immer an der Leine geführt werden.
- Bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen müssen Hunde immer an der Leine geführt werden.

Für **große Hunde** (mit einer Widerristhöhe von mehr als 40 cm und/oder einem Gewicht von mehr als 20 kg) gilt zusätzlich:
- Sie sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.

Für **gefährliche Hunde** und **Hunde bestimmter Rassen** gilt eine allgemeine Maulkorb- und Leinenpflicht.
Für Rückfragen steht Ihnen Frau Peters unter Tel.: 02455-399-36 oder E-Mail: f.peters@waldfeucht.de zur Verfügung.

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

Spaß- und Spieletag
am Samstag, 24. Februar 2018

Am **Samstag, 24. Februar 2018**, veranstaltet die Gemeinde Waldfeucht in Zusammenarbeit mit dem Verein für Kinder- und Jugenderholung Haaren (VKJ) und der DLRG-Ortsgruppe Waldfeucht einen **Spaß- und Spieletag** für **Kinder ab 8 Jahren und Jugendliche** im Hallenbad Haaren.

Es werden verschiedene Attraktionen (u.a. Spiele mit großen Wasserspielgeräten, Disco, etc.) geboten.

Für die Veranstaltung, die überwiegend aus dem Erlös der vom VKJ Haaren durchgeführten Weihnachtsbaumsammlung und einer Spende der Volksbank Haaren finanziert wird, ist ein zeitlicher Rahmen vorgesehen von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
Kosten für Speisen und Getränke sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.

Erwachsene sind ausdrücklich nur als Zuschauer erwünscht!

Das Hallenbad bleibt am Spaß- und Spieletag für den **normalen Badebetrieb geschlossen**!

Waldfeucht, den 30. Januar 2018
Der Bürgermeister
Schrammen

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
Flurbereinigung Selfkant
Az.: - 33.43 - 14 06 1-

50667 Köln, den 15.12.2017
Zeughausstr. 2 - 10
Tel. 0221 147-2033

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Selfkant, gelegen in dem Gebiet der Gemeinde Selfkant, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln, wird hiermit die Schlussfeststellung angeordnet.

Es wird festgestellt, dass
1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergemeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Selfkant. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe
Die Schlussfeststellung ist gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zulässig und gerechtfertigt.

Der Flurbereinigungsplan ist ausgeführt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Flurbereinigungsplan nachgewiesenen Eigentümer übergegangen. Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden berichtigt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen. Das Verfahren ist daher durch diese Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Zeughausstr. 2 - 10, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Hinweis:
Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Widerspruch steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Selfkant zu.

Im Auftrag
(L.S.) gez. Frauenrath
Regierungsvermessungsdirektorin

Den vorstehenden Text der Schlussfeststellung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln:
www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/selfkant

Bekanntmachung

Gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994, S. 666 / SGV.NRW.2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nachstehender **Entwurf** der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2018 bekannt gemacht:

****

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2018

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	17.638.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	17.881.100,00 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	16.654.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	16.115.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	2.785.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	5.557.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	2.772.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	584.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.772.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 242.500,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2018 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v.H.
2.	Gewerbesteuer	421 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k.w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k.u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplanvermerk bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

****

Nach erfolgter Zuleitung an den Rat am 21. Februar 2018 wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen **ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens** im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 13a, zu den nachfolgenden Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

montags, dienstags	von	08.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags	und	14.00 – 16.00 Uhr
mittwochs	von	08.00 – 12.00 Uhr
	und	13.30 – 17.30 Uhr
freitags	von	08.00 – 12.00 Uhr

Der Entwurf kann auch im Internet unter www.waldfeucht.de ➔ downloads ➔ Satzungen eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabenpflichtige in der Zeit vom

23. Februar bis einschließlich 12. März 2018

während der vorstehenden Dienststunden Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder beim Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, Rathaus, Zimmer 13 a, zur Niederschrift zu erklären.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Waldfeucht in öffentlicher Sitzung.

Waldfeucht, den 21. Februar 2018
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Waldweg“

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 06.02.2018 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Waldweg“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung zu beschließen.

Ziel der vereinfachten Änderung ist es, die bisher als „Straßenverkehrsflächen“ festgesetzten Flächen als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen.“

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im beigefügten Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

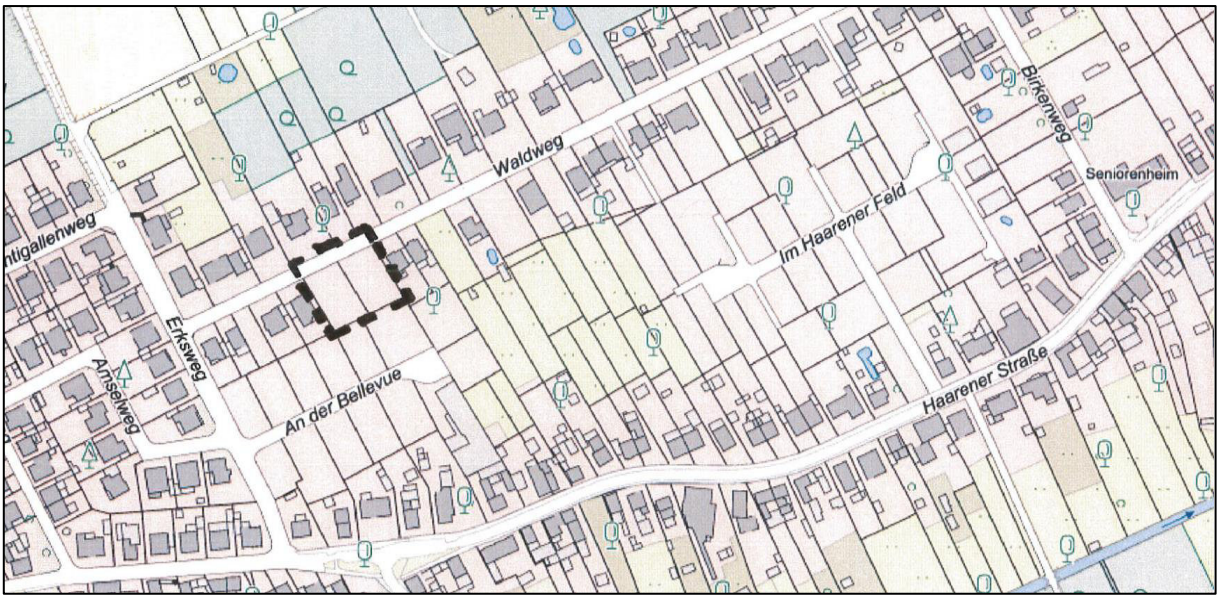

Die Satzung einschließlich textlichen und zeichnerischen Festsetzungen und Begründung, liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der Öffnungszeiten des Rathauses und zwar

montags bis freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Waldweg“ in Kraft.

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Waldweg“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:
   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Waldweg“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:
Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 06.02.2018, die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Waldweg“ gemäß § 10 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung zu erlassen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 07. Februar 2018
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung
über das Wirksamwerden der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 62 „Feuerwache/Wohnbebauung Hirtenweg“

Der Änderungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

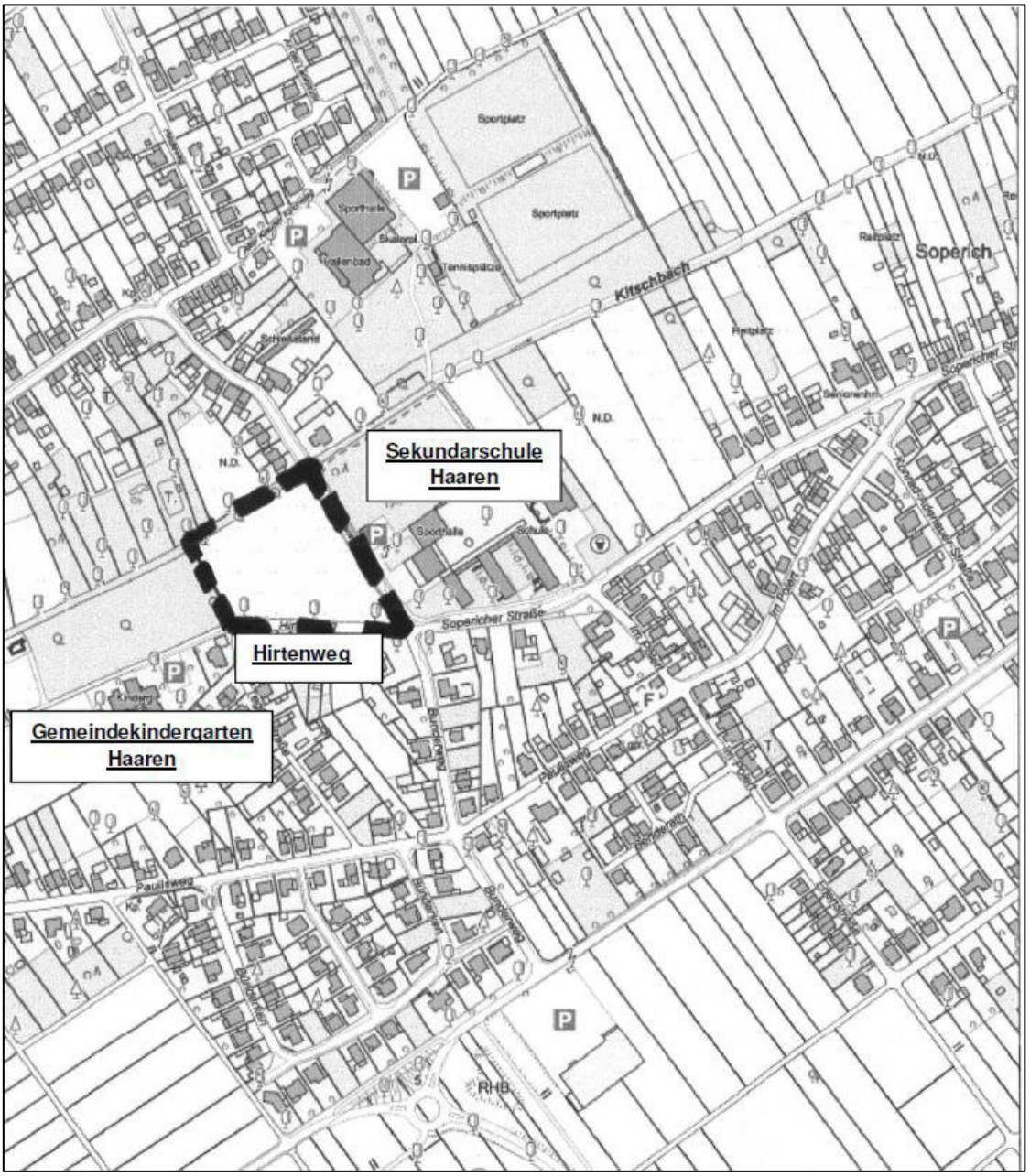

Die vom Rat der Gemeinde Waldfeucht am 17.10.2017 beschlossene 49. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 19.01.2018 Az.: 35.2.11-56-86/17 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung, Umweltbericht und landschaftspflegerischen Fachbeitrag liegt bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der nachfolgenden Öffnungszeiten

montags bis freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 07.Februar 2018
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 62
„Feuerwache/Wohnbebauung Hirtenweg“

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Feuerwache/Wohnbebauung Hirtenweg“ einschließlich der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, landschaftspflegerischen Begleitplan und Baugrundgutachten gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung zu beschließen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

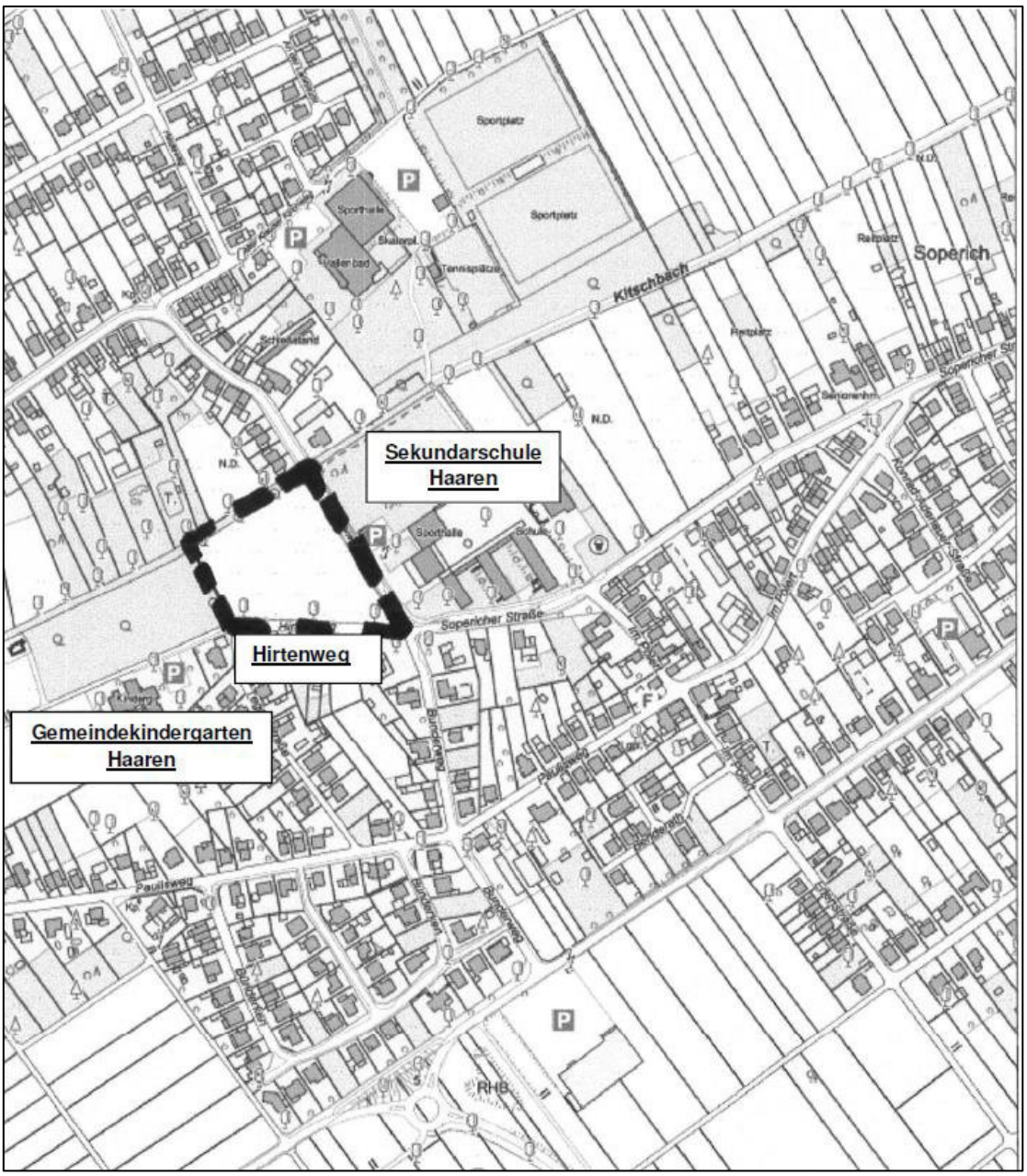

Die Satzung einschließlich textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischem Begleitplan und Baugrundgutachten liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der Öffnungszeiten des Rathauses und zwar

montags bis freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 62 „Feuerwache/ Wohnbebauung Hirtenweg“ in Kraft.

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 62 „Feuerwache/Wohnbebauung Hirtenweg“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:
   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) der Bebauungsplan Nr. 62 „Feuerwache/Wohnbebauung Hirtenweg“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:
Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 17.10.2017, den Bebauungsplan Nr. 62 „Feuerwache/ Wohnbebauung Hirtenweg“ gemäß § 10 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung zu erlassen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 07. Februar 2018
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Fundsachen

1 Schlüsselbund
1 einzelner Schlüssel
1 Autoschlüssel

Satzung vom 7. Februar 2018 über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Am Etzenweg" in Braunsrath

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht am 6. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

Abweichend von § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Waldfeucht vom 20. Oktober 2003 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 7/2003), ist die Erschließungsanlage "Am Etzenweg" in Braunsrath wie folgt endgültig hergestellt worden:

- Mischfläche ohne Abgrenzung von Gehwegen gegen die Fahrbahn -

Die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der vorgenannten Erschließungsbeitragssatzung werden von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern mit dem Grundstückskauf abgelöst.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage "Am Etzenweg" in Braunsrath wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 7. Februar 2018
Der Bürgermeister
Schrammen

Widmung der Straße - Am Etzenweg - für den öffentlichen Verkehr

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 6. Februar 2018 wird die Straße „Am Etzenweg", gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Str WG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028/SGV.NRW. 91), in der zur Zeit gültigen Fassung, als Gemeindestraße mit der Funktion einer **Anliegerstraße** für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie sonstige Besonderheiten werden nicht festgelegt.

Rechtbehelfsbelehrung
Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Waldfeucht, den 7. Februar 2018

Gemeinde Waldfeucht
als Träger der Straßenbaulast
Der Bürgermeister
Schrammen

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), den Banken und Sparkassen sowie den Poststellen im Gemeindegebiet zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portogebühren bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.
Herausgeber: Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, 52525 Waldfeucht - Rathaus -
Herstellung: Eigendruck

Telefonverzeichnis der Gemeinde Waldfeucht

Stand: Januar 2018

☎ (0 24 55) 3 99-0	Gemeinde Waldfeucht	E-Mail-Adresse	Internet
🖷 (0 24 55) 3 99 77	Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht	gemeinde@waldfeucht.de	http://www.waldfeucht.de

Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen	Tel.	3 99-10	Zi. 8
Vorzimmer Andrea Offermanns	Tel.	3 99-11	Zi. 9
	Fax	*4 07 77 11*	
Dezernent Herbert Thißen, Allg. Vertreter	Tel.	3 99-20	Zi. 7

Dezernat I
Dezernent: Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen

Fachbereich 1 – Zentrale Dienste

Zi.		Telefon
	Fax	*4 07 77-11*
	Personalangelegenheiten, EDV, Organisation sowie Kommunalrecht	
10	Robert Schmitz, Fachbereichsleiter	3 99-12
9	Marlies Meuser	3 99-13
9	Andrea Offermanns	3 99-11
10	Sascha Reuter	3 99-19
12	Sitzungszimmer	3 99-15

Außenstellen

Polizeiposten Waldfeucht		3 99-89 5 24
Kreisjugendamt		
Christoph Dahlmanns		3 99-81
Patricia Hülsbeck	(01 73)	5 35 15 33
Anna-Lena Richter		3 99-80
Ilka Sontag	(01 74)	1 61 71 68

Fachbereich 2 – Finanzen

Zi.		Telefon
	Fax	*4 07 77-43*
	Kämmerei, Schul-, Kultur-, Steuer-, Liegenschafts- sowie Sportangelegenheiten	
13a	Johannes Blank, Fachbereichsleiter	3 99-42
13	Gottfried Beiten	3 99-40
13	Marlies Esser	3 99-43
14a	Manfred Jaeger	3 99-44
14a	Jasmin Wagner	3 99-41
	Kasse	
14	Wilfried Poschen	3 99-51
14	Berti Schollbach	3 99-50

Außenstellen

Hallenbad Haaren	6 24
Gemeindekindergarten Haaren	4 09
Fax	*4 07 77 54*
Sekundarschule Haaren	31 01
Hausmeister	9 30 92 13
Fax	*30 44*
Kath. Grundschule Haaren	9 30 92 12
Fax	*39 80 06*

Dezernat II
Dezernent: Herbert Thißen

Fachbereich 3 – Ordnung und Soziales

Zi.		Telefon
	Fax	*4 07 77-09*
	Ordnungs-, Melde- und Gewerbeangelegenheiten sowie Wahlen	
3b	Bernd Görtz, Fachbereichsleiter	3 99-30
3	Katrin von Birgelen	3 99-39
3a	Heinz-Peter Mühren	3 99-31
3	Frances Peters	3 99-36
3a	Brigitte Weinsheimer	3 99-33
	Wohngeld und Rentenangelegenheiten	
1	Andrea Bürschgens	3 99-38
	Leistungen für Asylsuchende und Flüchtlinge	
2	Andrea Bürschgens / Brigitte Weinsheimer	3 99-14
	Standesamtswesen, Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	
16	Josef Schmitz	3 99-35

Fachbereich 4 – Bauen

Zi.		Telefon
	Fax	*4 07 77-23*
	Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Friedhof sowie Wasserversorgung	
7	Herbert Thißen, Fachbereichsleiter (Allg. Vertreter des Bürgermeisters)	3 99-20
4	Petra Bitter	3 99-23
6	Daniela Borg	3 99-24
5	André Geffers	3 99-22
5	Elke Schröders	3 99-21
5	Theo Schröders	3 99-25

Außenstellen

Bauhof	5 31
Fax	39 81 55
Gemeindewasserwerk	7 57
Fax	93 04 54